

Praktikumsordnung

für den Studiengang Master of Arts (M. A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology

der Fakultät für Sozialwissenschaften der

Universität Mannheim

Vom 08. Juni 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 Teil II vom 11. Juni 2015, S. 9 ff)

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Praktikumsordnung.

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 30. Mai 2018 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 08. Juni 2018.

Soweit in der Praktikumsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

- § 1. Allgemeines
- § 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung des Research Internship
- § 3. Rechtsverhältnis des Praktikums
- § 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart des Research Internship
- § 5. Erfahrungsbericht
- § 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS
- § 7. Praktikumsbüro
- § 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

§ 1. Allgemeines

- (1) In den Studiengängen Master of Arts (M. A.) Political Science und Master of Arts (M. A.) Sociology der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung) verpflichtet, ein Research Internship zu absolvieren, bei dem es sich um ein berufsbezogenes Praktikum oder den Besuch einer Summer School handeln kann.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Dauer, die Berufsfelder sowie das Verfahren und enthält Richtlinien für die Inhalte des Praktikums und der Summer School sowie deren Vor- und Nachbereitung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss der Studiengänge Master of Arts (M. A.) Political Science und Master of Arts (M. A.) Sociology trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung und gemäß der Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet werden, dessen Mitarbeiter (Praktikumsmanager) vorbereitende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung im

Auftrag der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter übernehmen.

§ 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung des Research Internship

- (1) ¹Durch das Research Internship soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und der Praxis sozialwissenschaftlicher Forschung intensiviert werden. ²Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
³Sie sollen den Ablauf eines Forschungsprozesses erlernen, der ihre theoretischen Kenntnisse über die empirische Forschung ergänzt.
⁴Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, fehlende Wissensbereiche durch die Forschungstätigkeit oder die Summer School zu erkennen sowie Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Masterarbeit zu erhalten.
⁵Darüber hinaus soll das Research Internship es ihnen ermöglichen, Kontakte zu knüpfen, die für eine spätere Tätigkeit in der Forschung wichtig sind.
- (2) Den an der Durchführung der Masterstudiengänge Political Science und Sociology beteiligten Fakultätsmitarbeitern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.
- (3) ¹Die Praktikanten sollen während ihres Praktikums in den Forschungsprozess der Praktikums-einrichtung eingebunden werden. ²Dabei sollen sie möglichst alle Stadien eines Forschungsprojektes kennen lernen, zumindest jedoch an einigen mitarbeiten.
- (4) Im Rahmen einer Summer School sollen sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden und -techniken behandelt und die Stufen eines empirischen Forschungsprozesses erlernt werden.

§ 3. Rechtsverhältnis des Praktikums

- (1) ¹Das berufsbezogene Praktikum ist in der Regel eine fachpraktische Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). ²Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Research Internship gemäß § 2 entsprechen. ³Dem Praktikanten soll vom Praktikums-träger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Die Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.
- (3) ¹Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. ²Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart des Research Internship

- (1) ¹Als Einsatzbereiche für ein Praktikum kommen sozialwissenschaftliche Forschungsinstitute in Frage. ²Die Forschungsinstitute können dem akademischen oder dem nicht-akademischen Bereich angehören. ³Akademische Institute sollen im Bereich der empirischen Sozialwissenschaften forschen. ⁴Die nicht-akademischen Institute können außerdem in angrenzenden Gebieten tätig sein.
- (2) ¹Alternativ zum Praktikum können Summer Schools oder entsprechende postgraduierte Bildungsprogramme mit dem Charakter einer Summer School zur empirisch orientierten sozialwissenschaftlichen Forschung besucht werden. ²Dabei sollen Summer Schools empirisch ausgerichtet sein. ³Auf einer Positivliste, die vom Praktikumsbüro verwaltet wird, werden relevante Angebote aufgeführt. ⁴Bei Auswahl einer nicht auf der Positivliste enthaltenen Summer School ist vor Antritt ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich.

- (3) ¹Die Dauer des Praktikums beträgt sechs Wochen bzw. 210 Arbeitsstunden. ²Die Summer School soll mindestens zwei Wochen dauern. ³Beide Alternativen sollen im Block abgeleistet werden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann diese Zeit aufgeteilt werden, wobei ein zusammenhängender Einsatzzeitraum von drei Wochen in Forschungsinstituten und einer Woche in Summer School nicht unterschritten werden soll. ⁵Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt oder das Praktikum studienbegleitend durchgeführt wird. ⁶In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem in Satz 1 genannten zeitlichen Rahmen von 210 Arbeitsstunden entspricht.
- (4) ¹Vor Aufnahme des Masterstudiums absolvierte berufsfeldbezogene Praktika und Summer School Besuche können auf Antrag anerkannt werden, sofern und soweit sie den in dieser Praktikumsordnung geregelten Zielen und Anforderungen für Research Internship, insbesondere denjenigen aus § 2 und § 4 Absätze 1 bis 4, entsprechen und die praktische Tätigkeit die bereits im Rahmen eines grundständigen Studienganges erworbenen praktischen Kompetenzen erweitert. ²Für die Anerkennung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen entsprechend.
- (5) ¹Das Research Internship soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. ²Das Praktikum kann auch studienbegleitend durchgeführt werden.
- (6) ¹Studentische Nebentätigkeiten in der sozialwissenschaftlichen Forschung an Universitäten oder Forschungseinrichtungen können als Praktikum berücksichtigt werden. ²Sie müssen dabei den Anforderungen für Praktika aus Absatz 1 bis 5 entsprechen. ³Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. ⁴Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. ⁵Über die Genehmigung der Tätigkeiten entscheidet der Prüfer im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1.
- (7) ¹Einsatzbereiche oder -zeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 5 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. ²Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5. Erfahrungsbericht

- (1) ¹Zur Nachbereitung und Auswertung des Research Internship ist ein Erfahrungsbericht eigenständig zu verfassen. ²Dieser Erfahrungsbericht soll einen Umfang von mindestens 750 Wörtern (ca. 2 Seiten Din A4) haben und Informationen zu den folgenden Aspekten des Research Internship enthalten:

Forschungsinstitute/Praktikum:

- Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde,
- Beschreibung der Abteilung bzw. des konkreten Einsatzbereiches,
- Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes, Art der Betreuung während des Praktikums, Beschreibung der ausgeübten Forschungstätigkeiten und Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
- Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

Summer School:

- Beschreibung der Einrichtung, welche die Summer School ausrichtet,
- Beschreibung der Art der Betreuung, des Zeitpunkts und der Dauer,
- Darstellung des Themas der Summer School sowie der behandelten Inhalte,
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
- Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.

³Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Erfahrungsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. ⁴Dem Erfahrungsbericht hat der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung über schriftliche Seminar- und Projektarbeiten abzugeben. ⁵Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des Erfahrungsberichts abgesehen und die Studienleistung Research Internship mit „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁶Dem Erfahrungsbericht ist eine Bescheinigung des Praktikumsträgers über das abgeleistete Praktikum oder der jeweiligen Universität/Hochschule über den Besuch einer Summer School in Kopie beizulegen.

- (2) ¹Der Erfahrungsbericht ist im Anschluss an das Research Internship nebst Eigenständigkeitserklärung und der Bescheinigung im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. ²Neben einer schriftlichen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung des Erfahrungsberichts abzugeben. ³Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumsträgers oder der Summer School vorliegt, kann eine Bereitstellung des Erfahrungsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.

§ 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS

- (1) ¹Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung trifft der für das Praxismodul bestellte Prüfer aufgrund des vorgelegten Erfahrungsberichts. ²Prüfer können auch akademische Mitarbeiter des Praktikumsbüros sein, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß den landesrechtlichen Vorschriften übertragen hat. ³In die Entscheidung fließt mit ein, ob das Research Internship die formalen Voraussetzungen gemäß den §§ 2, 4 und 5 erfüllt. ⁴Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch den Prüfer. ⁵Wird der Erfahrungsbericht mit nicht bestanden bewertet, das Praktikum oder der Besuch der Summer School als solche hingegen anerkannt, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Erfahrungsbericht gemäß § 5 vorgelegt werden. ⁶Wird die Studienleistung mit nicht bestanden bewertet, weil das Research Internship oder die Summer School oder die Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, hat der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Research Internship zu absolvieren.
- (2) ¹Der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. ²Für das erfolgreich absolvierte Research Internship werden die in der Prüfungsordnung festgelegten ECTS-Punkte vergeben. ³Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. ⁴Das Research Internship wird dem Semester zugeordnet, in dem der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 im Praktikumsbüro abgegeben hat.

§ 7. Praktikumsbüro

¹Die Erfahrungsberichte werden nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Praktikumsbüro archiviert. ²Das Praktikumsbüro unterstützt die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz.

§ 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden der genannten Prüfungsordnung. ²Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Master of Arts (M.A.) in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 15. Dezember 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 32/2009, S. 59 ff.) außer Kraft.